

**Satzung für die  
Stadtkapelle Wolfach  
(Stadtkapellensatzung - StkS)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Wolfach am 26. Februar 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Name, Art und Aufgabe**

- (1) Die Stadtkapelle Wolfach ist eine Einrichtung der Stadt Wolfach und besteht nur aus aktiven Musikerinnen und Musikern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Sie ist in ihrer Gesamtheit ein Blasorchester.
- (3) Die Stadtkapelle Wolfach dient ausschließlich dem kulturellen Zweck der Musikpflege. Deshalb ist es ihre wichtigste Aufgabe, durch gute musikalische Leistungen das kulturelle Leben innerhalb der Stadt Wolfach zu bereichern, das Ansehen der Stadt nach außen zu fördern und die lange Tradition der Stadtkapelle Wolfach zu erhalten und zu pflegen.

§ 2

**Mitgliedschaft**

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Stadtkapelle Wolfach ist eine ausreichende musiktheoretische und instrumentale Ausbildung, welche den Bewerber dazu befähigt, den gestellten Anforderungen zu genügen. Der musikalische Leiter ist verpflichtet, die Erfüllung dieser Anforderungen zu überprüfen, ehe er dem Musikerausschuss den Bewerber zur Aufnahme vorschlägt.

§ 3

**Probezeit**

- (1) Jeder Neueintretende hat eine Probezeit von mindestens sechs Monaten abzuleisten, ehe er als Mitglied aufgenommen werden kann.
- (2) Nichtmitglieder können nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Musikerausschusses mitwirken.
- (3) Über die Aufnahme eines Anwärters als Mitglied beschließt der Musikerausschuss.

§ 4

**Besetzung**

Die Besetzung der Stadtkapelle Wolfach richtet sich nach den musikalischen Erfordernissen und nach der Möglichkeit der Ausstattung mit Instrumenten und Bekleidung. Sie ist vom

musikalischen Leiter im Einvernehmen mit dem Musikerausschuss zu bestimmen.

## § 5

### Organe

- (1) Organe der Stadtkapelle Wolfach sind
  - a) der Bürgermeister der Stadt Wolfach als Dienstherr
  - b) der Geschäftsführer
  - c) der stellvertretende Geschäftsführer
  - d) der Musikerausschuss
  - e) die Mitgliederversammlung.
- (2) Dem Musikerausschuss gehören an: der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter, der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer, der Schriftführer, der Kassenwart, 3 Beisitzer (davon 1 Jugendvertreter bis 25 Jahre, wählbar ist auch, wer im Wahljahr das 18. Lebensjahr erreicht), der musikalische Leiter der Stadtkapelle Wolfach, der Vizedirigent, der Jugendleiter sowie der 1. Vorsitzende des Fördervereins der Stadtkapelle Wolfach.
- (3) Der Mitgliederversammlung gehören die aktiven Mitglieder der Stadtkapelle Wolfach, der Bürgermeister der Stadt Wolfach oder ein von ihm Beauftragter und der 1. Vorsitzende des Fördervereins der Stadtkapelle Wolfach an.

## § 6

### Geschäftsjahr und Wahlen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres hat eine Hauptversammlung stattzufinden. Ort und Zeitpunkt bestimmt die Vorstandschaft in Absprache mit dem Bürgermeister. Einladungen haben schriftlich zu erfolgen mit einer Frist von mindestens 8 Tagen. Hierbei ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Hauptversammlung nimmt die Berichte der Vorstandschaft über den Verlauf des vorangegangenen Geschäftsjahres entgegen und entscheidet über die Entlastung des Musikerausschusses.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt in der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter, den Schriftführer, den Kassenwart, den Vizedirigenten, den Jugendleiter, 3 Beisitzer, davon 1 Jugendvertreter von 18 bis 25 Jahre, und 2 Kassenprüfer. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr, der Bürgermeister der Stadt Wolfach oder ein von ihm Beauftragter und der 1. Vorsitzende des Fördervereins der Stadtkapelle Wolfach.
- (4) Die Jugendlichen bis 21 Jahre haben das Recht, einen Wahlvorschlag für den Jugendvertreter im Musikerausschuss zu unterbreiten.
- (5) Die Wahlen zur Vorstandschaft sind geheim durchzuführen. Sie können auch per Akklamation erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- (6) Zur Hauptversammlung sind auch die Ehrenmitglieder der Stadtkapelle Wolfach und die Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Wolfach einzuladen.

## § 7

### **Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer führt bei allen Zusammenkünften den Vorsitz. Er leitet die Verwaltungsgeschäfte und überwacht die Ordnung innerhalb der Kapelle. Er vertritt die Stadtkapelle gegenüber der Stadtverwaltung und der Öffentlichkeit. Die ausgehenden Schriftstücke werden von ihm an erster Stelle unterzeichnet.

Der Geschäftsführer überwacht die Tätigkeit des Kassenwirts und des Schriftführers.

## § 8

### **Musikerausschuss**

Der Musikerausschuss beschließt über alle Angelegenheiten der Stadtkapelle Wolfach mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Musikerausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Geschäftsführer beruft den Musikerausschuss schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 8 Tagen zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann der Geschäftsführer eine Eilentscheidung treffen, die dem Musikerausschuss jedoch unverzüglich zu unterbreiten ist.

## § 9

### **Musikalischer Leiter**

- (1) Der musikalische Leiter der Stadtkapelle Wolfach wird durch die Stadt Wolfach ernannt. Die Mitglieder der Stadtkapelle Wolfach haben das Recht, die in die engere Wahl genommenen Bewerber durch Probedirigieren zu prüfen und dem Gemeinderat einen Bewerber zur Anstellung vorzuschlagen.
- (2) Ihm obliegt die musikalische Leitung der Stadtkapelle Wolfach, die Verwaltung der Instrumente und des Notenmaterials.
- (3) Das Repertoire der Stadtkapelle Wolfach wird vom musikalischen Leiter im Benehmen mit dem Musikerausschuss festgelegt.
- (4) Bei Verhinderung des musikalischen Leiters übernimmt der stellvertretende Dirigent dessen Aufgaben in der Stadtkapelle Wolfach.

## § 10

### **Schriftführer**

Der Schriftführer führt das Mitgliederverzeichnis, das Protokollbuch und erledigt den Schriftverkehr. Er besorgt die Registratur der Schriftstücke und die Aufbewahrung im Archiv.

## § 11

### **Kassenwart**

Der Kassenwart hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Geschäftsführers annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100,-- Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

Der Geschäftsführer und der Kassenwart dürfen miteinander weder verwandt (3. Grad) noch verschwägert (2. Grad) sein.

## § 12

### **Beisitzer**

Die Beisitzer können vom Musikausschuss mit speziellen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben betraut werden.

## § 13

### **Mitglieder**

- (1) Wer als Mitglied aufgenommen ist, erwirbt damit alle Rechte und übernimmt gleichzeitig die entsprechenden Pflichten nach dieser Satzung. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied eine Satzung auszuhändigen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu tun, was dem Gedeihen der Stadtkapelle Wolfach förderlich ist und alles zu vermeiden, was dieser Schaden könnte. Durch ihren Eintritt anerkennen sie die Satzung und verpflichten sich, ihr gewissenhaft nachzukommen. Sie sind zur pünktlichen Teilnahme an den Proben und Auftritten verpflichtet. Wer aus zwingenden Gründen daran verhindert ist, hat dies dem musikalischen Leiter oder dem Geschäftsführer so rechtzeitig mitzuteilen, dass die dadurch notwendigen Vorkehrungen getroffen werden können.
- (3) Wer sich der festgesetzten Ordnung widersetzt oder der Stadtkapelle Wolfach durch sein Verhalten Schaden zufügt, kann auf Beschluss des Musikausschusses mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind alle der Stadtkapelle Wolfach bzw. Stadt Wolfach gehörenden Gegenstände unverzüglich zurückzugeben. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied alle Ansprüche, welche sich aus seiner bisherigen Mitgliedschaft in der Stadtkapelle Wolfach ergeben haben.
- (4) Jeder Musiker ist zur pfleglichen Behandlung und Sauberhaltung der ihm anvertrauten Gegenstände verpflichtet. Für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Schaden haftet das Mitglied, gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter gegenüber der Stadt. Die den Musikern von der Stadt Wolfach oder der Stadtkapelle Wolfach überlassenen Instrumente und Noten dürfen weder verkauft noch ausgeliehen noch zu privaten Zwecken verwendet werden.
- (5) Die Pflege der Kameradschaft ist für alle Mitglieder oberstes Gebot. Sie haben daher alles zu vermeiden, was das gute Einvernehmen innerhalb der Kapelle stören könnte. Meinungsverschiedenheiten privater, geschäftlicher, politischer oder religiöser Art dürfen bei dienstlichen Zusammenkünften der Musiker, insbesondere bei Proben und Auftritten, nicht erörtert werden.
- (6) Mitglieder der Stadtkapelle Wolfach, die anderen Vereinen ebenfalls aktiv angehören, sollen die Belange der Kapelle als vorrangig behandeln.

## § 14

### Ehrungen

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Musikerausschusses

1. Mitglieder, die seit ihrem ersten öffentlichen Auftritt mindestens 40 Jahre aktiv in der Stadtkapelle Wolfach gedient haben oder sich um diese besondere Verdienste erworben haben sowie
2. Mitglieder, die durch besondere Umstände als aktive Musiker aus der Kapelle ausscheiden,

zu Ehrenmitgliedern ernennen. Mindestalter zur Anrechnung nach Absatz 1 ist die Vollendung des 10. Lebensjahres. Über die Ehrenmitgliedschaft wird von der Stadt eine besondere Urkunde ausgestellt.

## § 15

### Musikalisches Auftreten

- (1) Als Institution der Stadt Wolfach spielt die Stadtkapelle Wolfach bei allen öffentlichen Anlässen, bei denen die Stadt musikalisch repräsentiert werden muß.
- (2) Die Stadtkapelle Wolfach wird neben den eigenen Veranstaltungen außerdem tätig bei
  - a) sonstigen Veranstaltungen der Stadt Wolfach, insbesondere Kurkonzerten, oder nach Aufforderung durch den Bürgermeister
  - b) kirchlichen Veranstaltungen auf Einladung der Kirchengemeinden
  - c) Veranstaltungen von Vereinen auf deren Einladung
  - d) Veranstaltungen von Privatpersonen auf deren Einladung.

Die Vergütung der Auftritte nach Abs. a) wird durch die Stadt festgesetzt. Der Musikerausschuss entscheidet, ob für die Mitwirkung bei Veranstaltungen nach Abs. b) bis d) eine Vergütung erhoben wird.

- (3) Bei der grünen und goldenen Hochzeit von Musikern und Ehrenmitgliedern spielt das ganze Orchester.
- (4) Für die Auftritte bei Geburtstagen, silbernen Hochzeiten und sonstigen familiären Anlässen von Musikern und Ehrenmitgliedern trifft der Musikerausschuss eine allgemeinverbindliche Regelung.
- (5) Bei Begräbnissen von Musikern und Ehrenmitgliedern spielt das ganze Orchester.
- (6) Bei Begräbnissen von Eltern oder Ehepartnern von aktiven Musikern spielt eine Abordnung der Kapelle.

## § 16

### Musikalische Abteilungen

- (1) Wenn ein Bedürfnis vorliegt, können Abteilungen der Stadtkapelle Wolfach musizieren.
- (2) Die Einrichtung solcher Abteilungen bestimmt der Musikerausschuss im Einvernehmen mit dem musikalischen Leiter. Wirkt der musikalische Leiter nicht selbst mit, bestimmt er einen Leiter der Abteilung.
- (3) Nichtmitglieder können nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Musikerausschusses mitwirken.
- (4) Aufführungen der Abteilungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Musikerausschusses. In dringenden Fällen genügt das Einverständnis des Geschäftsführers und des musikalischen Leiters.

## § 17

### **Rechtsansprüche**

Alle Rechtsansprüche der Stadtkapelle Wolfach an ihre Mitglieder und andere natürliche oder juristische Personen gelten als Rechtsansprüche der Stadt Wolfach und werden von dieser geltend gemacht. Rechtsansprüche Dritter an die Stadtkapelle Wolfach gelten als Rechtsansprüche an die Stadt Wolfach. Näheres wird bei Bedarf durch Anweisung des Bürgermeisters geregelt.

## § 18

### **Finanzierung**

- (1) Die Stadt Wolfach sieht im Haushaltsplan jährlich einen Betrag für die Vergütung des musikalischen Leiters und für die Beschaffung und Instandsetzung von Instrumenten sowie für die Beschaffung und Ergänzung des Notenmaterials vor. Die Höhe dieses Betrags wird vom Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsberatungen festgesetzt. Unter Instandsetzung fallen auch die privaten, in der Stadtkapelle ständig verwendeten Instrumente. Die jährliche Anschaffung von neuen Instrumenten nimmt der musikalische Leiter im Einvernehmen mit dem Musikerausschuss vor. Sie bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister.
- (2) Mehrausgaben sind durch eigene Einnahmen der Stadtkapelle, Gebühren von den Musikschülern der Kapelle, Zuwendungen des Fördervereins oder sonstige Einnahmen zu decken. Die Höhe der Gebühren für die Musikschüler der Kapelle setzt der Gemeinderat auf Vorschlag des Musikerausschusses fest.
- (3) Die Stadt stellt der Kapelle das Probelokal kostenlos zur Verfügung. Die Kosten für die Unfallversicherung und die Instrumentenversicherung aller Aktiven werden von der Stadt getragen. Die Stadt trägt auch die GEMA-Gebühren für die Auftritte nach § 16 Abs. 1) und 2a). Die Kapelle hat von jedem entsprechenden Auftritt eine Aufstellung der gespielten Musikstücke bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- (4) Für außerordentliche Ausgaben der Stadtkapelle Wolfach (z. B. die Anschaffung von Einheitskleidung) kann der Gemeinderat der Stadt Wolfach im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse gewähren.

## § 19

### **Sondervermögen für die Kameradschaftspflege**

## (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Stadtkapelle Wolfach wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
  1. Zuwendungen des Fördervereins
  2. Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten
  3. Erträgen aus Veranstaltungen
  4. sonstigen Einnahmen
  5. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Musikerausschuß stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Musikerausschuss. Der Musikerausschuss kann den Geschäftsführer und den musikalischen Leiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Geschäftsführer vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf drei Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

## § 20

### **Eigentumsverhältnisse**

Die mit städtischen Geldern oder Geldern der Kameradschaftskasse angeschafften Instrumente, Noten, Uniformen und sonstigen Gegenstände sind Eigentum der Stadt Wolfach. Von Dritten gestiftete Instrumente, Noten und sonstige Gegenstände gehen in das Eigentum der Stadt Wolfach über.

## § 21

### **Einheitskleidung**

- (1) Die Stadtkapelle Wolfach trägt bei allen Konzerten und öffentlichen Auftritten eine Einheitskleidung. Näheres regelt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Musikerausschuss.
- (2) Die Bekleidung muss sich stets in einem sauberen Zustand befinden und darf nicht zu privaten Anlässen getragen werden.
- (3) Beschaffung und Unterhaltung der Bekleidung obliegen der Stadtkapelle Wolfach, die Reinigung dem jeweiligen Mitglied. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 gelten sinngemäß.

## § 22

### **Anhörung**

Vor Beschlussfassung des Gemeinderats über diese Satzung sind die Mitglieder der Stadtkapelle in einer Mitgliederversammlung zu hören. Das gleiche gilt für eine Änderung der Satzung.

## § 23

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtkapelle Wolfach vom 21.12.1995 außer Kraft.

Wolfach, den 26. Februar 2004

Gez.

Gottfried Moser  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wolfach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt vom 04.03.2004 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt mit Schreiben vom 27.02.2004 angezeigt.